

117. Wie ist der Wert des Streitgegenstandes zu bestimmen, wenn auf Herausgabe des über eine verpfändete Hypothek gebildeten Hypothekenbriefes geklagt wird, und die Forderung, für welche die Verpfändung erfolgt ist, den Betrag der Hypothek nicht erreicht?

V. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1900 i. S. R. (BekL) w. B. & F.
(Rf.). Rep. V. 113/00.

I. Landgericht Hagen i. W.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Im Anschlusse an eine außergerichtlich zusammenberufene Versammlung von Gläubigern des in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Bauunternehmers G. übernahm der Beklagte in einem notariellen Vertrage vom 9. Juli 1898, der zwischen ihm und der Klägerin sowie den übrigen anwesenden Gläubigern des G. geschlossen wurde, deren Forderungen gegen G. durch Cession und verpflichtete sich, dafür 50 Prozent der ihm abgetretenen Forderungen als Valuta in bestimmten Raten an die Cedenten zu zahlen. Zur Sicherheit für die übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten verpfändete er eine für ihn auf den Immobilien des G. eingetragene Hypothek von 6000 M und verpflichtete sich, den darauf bezüglichen Hypothekenbrief dem instrumentierenden Notar, Rechtsanwalt M., sofort zu übergeben, welchen sämtliche Cedenten zur Ausübung des Besizes und zur freien Verfügung darüber bevollmächtigten. Da er dieser Verpflichtung nicht nachkam, wurde er von der Klägerin, die aus jenem Vertrage eine Cessionsvaluta von 1161,24 M von ihm beanspruchte, mit dem Antrage belangt, ihn zur Herausgabe des Hypothekenbriefes an den Rechtsanwalt M. zu verurteilen.

Der Beklagte wurde in zweiter Instanz nach dem Klagantrage verurteilt. Seine Revision wurde, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 1500 M nicht übersteige, als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

... „Es handelt sich um die Herausgabe eines Hypothekenbriefes behufs Verwirklichung des der Klägerin an derjenigen Hypothek von 6000 M, über welche der Brief lautet, von dem Beklagten bestellten Pfandrechtes. Dieses Pfandrecht soll ihr in Höhe von 1161,24 M zustehen; denn soviel beträgt die Cessionsvaluta, auf welche die Klägerin nach dem Vertrage vom 9. Juli 1898 Anspruch zu haben behauptet. Dieser Betrag, welcher der Pfandbestellung der Klägerin gegenüber zu Grunde liegt, bestimmt aber auch den Wert des Streitgegenstandes für den gegenwärtigen Prozeß. Denn dieser soll, wie § 6 C.P.O. ausdrücklich vorschreibt, durch den Betrag der Forderung bestimmt werden, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht der Gegenstand des Streites ist, und nur wenn der Gegenstand des Pfandrechtes einen geringeren Wert hat, soll dieser maßgebend sein. Nun ist es zwar richtig, daß dem Beklagten dadurch, daß er einen Hypo-

thekenbrief über 6000 *M* herausgeben und bei einem Dritten niederlegen soll, zunächst ein Vermögensstück im Werte von 6000 *M* aus seiner freien Verfügung entzogen und so lange gesperrt wird, bis die Klägerin das ihr eingeräumte Pfandrecht daran ausgeübt hat; aber dies kann nicht entscheidend sein, wie denn auch § 6 auf den Wert des Pfandobjectes nur dann Gewicht legt, wenn er geringer ist als der Betrag der gesicherten Forderung. Der Grund ist, weil jederzeit durch Zahlung der Forderung selbst das Pfand ausgelöst werden kann. Und wenn der Beklagte noch darauf hinweist, daß Rechtsanwalt *M.* auch von den übrigen Gläubigern, die an dem Vertrage vom 9. Juli 1898 teilgenommen haben, ermächtigt worden sei, den Hypothekenbrief in Empfang zu nehmen und über ihn nach Maßgabe des Vertrages zu verfügen, so kann auch dies für den Wert des Beschwerdegegenstandes nicht in Betracht kommen. Denn wenn der Beklagte durch den jetzigen Prozeß genötigt wird, den Hypothekenbrief dem Rechtsanwalte *M.* auszuantworten, sei es, daß er dies auf Grund des ergangenen Urtheiles freiwillig thut, oder daß er im Wege der Zwangsvollstreckung dazu gezwungen wird, so nimmt ihn *M.* nur für die Klägerin in Empfang und besitzt ihn, solange nicht auch ein anderer Gläubiger ein obfiegliches Urtheil gegen den Beklagten auf Grund des Vertrages vom 9. Juli 1898 erstreitet, oder der Beklagte nicht freiwillig seiner Verpflichtung aus diesem Vertrage auch für einen anderen Gläubiger nachkommt, immer nur für und namens der Klägerin. Die Annahme des Beklagten, daß Rechtsanwalt *M.*, wenn überhaupt nur der Hypothekenbrief in seine Hände komme, befugt wäre, an ihm Rechte auch für die übrigen Gläubiger auszuüben, ist unrichtig.

Es bleibt somit nur, was nicht zu verkennen ist, das Bedenken, daß möglicherweise das Urtheil, welches die Klägerin erstritten hat, auch die übrigen Gläubiger des Vertrages vom 9. Juli 1898 zu einem Vorgehen gegen den Beklagten veranlassen wird. Aber dies ist nicht sowohl ein rechtliches, als vielmehr ein thatächliches Interesse des Beklagten, und ein solches kann hier ebensowenig in Betracht kommen, wie in allen übrigen Fällen, in denen sich an das Obfiegen einer Partei die Befürchtung knüpft, daß derselbe Anspruch auch von anderen in gleicher Weise Berechtigten geltend gemacht werden möchte.“ . . .